

teten Vorschlägen betrafen 43 die Rechte des Bürgers, 42 die Wirtschaftsordnung, 34 die Volkskammer, 33 Erziehung und Bildung, 23 Religion und Religionsgemeinschaften und 21 die Grundlagen der Staatsgewalt.<sup>55</sup>

Schließlich sei vermerkt, daß sich auch bürgerliche Wissenschaftler aus Westdeutschland zur Verfassung der DDR äußerten. So schrieb z. B. Prof. Scupin aus Tübingen, „es sei für ihn interessant gewesen, in dem altgewohnten Verfassungsdenken eine Fülle von völlig neuen Einfällen und Konstruktionen zu sehen“.<sup>56</sup>

In den Beratungen des Verfassungsausschusses wie in der Volksdiskussion wurde sichtbar, daß sich die Ausarbeitung der DDR-Verfassung im Klassenkampf vollzog, Bestandteil des Klassenkampfes war. Die Taktik der Partei der Arbeiterklasse war darauf gerichtet, die tragenden Prinzipien der Verfassung durchzusetzen. Im Hinblick auf einzelne Regelungen wurden notwendig Kompromisse geschlossen.<sup>57</sup> Sie konnten eingegangen werden, weil mit der die Verfassung bestimmenden, politisch und ökonomisch gesicherten Volkssouveränität die den gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftlichen Notwendigkeiten gemäß politische Grundentscheidung getroffen war. Sie mußte auch innerhalb der Verfassung selbst die Auslegung und Veränderung jeder Einzelregelung beeinflussen.

Die Verfassung bestätigte die von Walter Ulbricht 1946 ausgesprochene Erkenntnis: „Die Verfassung ist mehr oder weniger Ausdruck der politischen Kräfteverhältnisse.“<sup>58</sup>

## V

Im Zentrum der Verfassung der DDR steht die Gestaltung der Volkssouveränität<sup>59</sup> „Das staatsorganisatorische Problem der künftigen deutschen Demokratie kann ... nur darin bestehen, diese Widersprüche zwischen Staat und Volk, den herrschenden Wirtschaftsformationen und den realen Volksinteressen zu überwinden. Es gilt heute, die staats- und wirtschaftsgestaltenden Kräfte in unserem Volk zu wecken, damit es aus sich selbst heraus die seinen Lebensbedürfnissen angepaßten staatlichen und wirtschaftlichen Formen entwickelt.“<sup>60</sup> Der Staat soll aus dem Volk selbst hervorstammen, „Gestaltung des Volkswillens“ sein und insofern beginnen, die kapitalistische Entfremdung zwischen Volk und Staat aufzuheben. Der Verfassungsausschuß wußte aus geschichtlicher Erfahrung, daß der Verfassungsgrundsatz „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Art. 3) so lange eine schön klingende Phrase bleiben muß, wie das Volk nicht das Talent und die Fähigkeit entwickelt, die Staatsgewalt tatsächlich nach seinen eigenen Interessen und Bedürfnissen zu handhaben.

Volkssouveränität und Demokratie sind niemals zeitlos. Sie haben stets einen konkreten Gehalt, der vornehmlich durch die ökonomische Entwicklung, die Klassenstruktur und die Klassenkräfteverhältnisse bestimmt wird. Der Verfassungsausschuß war bemüht, die Volkssouveränität konkret zu statuieren. Die Verfassung „muß... ganz konkret die Wege auf zeigen und ebnen, die das

55 Vgl. a. a. O., Akte 163.

56 a. a. O., Akte 157, Bl. 21

57 vgl. a. a. O., Akte 158, Bl. 59-67.

58 w. Ulbricht, „Die Gestaltung der neuen demokratischen Verfassung Deutschlands“, a. a. O.

59 in den Beratungen des Verfassungsausschusses wurden die Begriffe Volkssouveränität und Demokratie synonym gebraucht.

60 κ. Polak, Volk und Verfassung, a. a. O., S. 27